

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/858b4cf3-2d01-3a44-9959-0314f137cfb2>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO)
Amtliche Abkürzung	SBauVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Nordrhein-Westfalen
Gliederungs-Nr.	232

§ 90 SBauVO - Anwendung der Vorschriften auf bestehende Verkaufsstätten

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Verkaufsstätten sind [§ 72 Absatz 4 und 5](#) und die [§§ 83 bis 86](#) anzuwenden. Die betrieblichen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen nach [§ 86 Absatz 1 und 2](#) sind innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

